

Merkblatt

Bienenhäuser - Baurechtliche Bewilligungspraxis ausserhalb der Bauzonen

1. Rechtliche Grundlagen

Bienenhäuser, zu denen auch mobile bzw. fahrbare Bauten gehören, sind baurechtlich im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 72 Bst. a) des Baugesetzes bewilligungspflichtig. Bei Standorten ausserhalb der Bauzone ist zudem das Eingriffsverfahren gemäss Art. 12 bzw. 13 des Naturschutzgesetzes abzuführen. Der Eingriff und die Bewilligung werden in einer Entscheidung/ Bewilligung durch das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) zusammengeführt und genehmigt (Art. 78 Baugesetz – Koordinationsverfahren).

Hinweis

Das blosses Aufstellen von Bienenkästen ohne weitere bauliche und infrastrukturelle Einrichtungen ist baurechtlich nicht bewilligungspflichtig, aber mit der Gemeinde abzusprechen.

Ergänzend wird auf Art. 19a der Tierseuchenverordnung verwiesen, der die Kennzeichnung von Bienenständen verlangt. Eine Meldung beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ist zudem notwendig.

2. Prüfen der Standortgebundenheit im Zusammenhang der Voraussetzung einer Ausnahmeregelung

Im Zusammenhang mit der Evaluierung geeigneter Standorte für Bienenhäuser ausserhalb der Bauzone ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach Art. 37 Abs. 6 (Baureife) des Baugesetzes notwendig bzw. aufgezeigt ist. Aufgrund der ständigen Spruchpraxis des ABI ist dies zu bejahen, verschiedene Fälle der vergangenen 25 Jahre wurden durch die Baubehörde stets unter Inanspruchnahme dieser sachbezogenen Ausnahme betreffend die Standortgebundenheit bewilligt. Somit ist aus baurechtlicher Sicht von einer positiven Wirkung der beschriebenen Rechtsvorschrift auszugehen.

3. Vorgehen bei der Standortevaluierung

Der Antragsteller / die Antragstellerin hat in der Regel über die zuständige Gemeindebauverwaltung das Begehren für die Aufstellung eines Bienenhauses zu kommunizieren. Zur Prüfung des Bedarfs (Bedürfnisnachweises) sowie der Standortgebundenheit des Bienenhauses im Rahmen des Eingriffsverfahrens nach Naturschutzgesetz (NSchG) kann das Amt für Umwelt (AU) von der Bauherrschaft eine Expertise vom Landesbieneninspektor oder einem anderen Bienensachverständigen verlangen. Die Bauverwaltung zieht die Vertreter des Amts für Umwelt (das unter Umständen die Koordination mit der LGU vornimmt) und der Baubehörde bei und führt eine Begehung vor Ort durch. Ziel dieser Vorabklärung ist es, danach ein konfliktfreies, straffes Bewilligungsverfahren durchführen zu können. Dies dient auch der Rechtssicherheit der antragstellenden Person.

Falls möglich, sind allfällige Vorbehalte schon zu diesem Zeitpunkt geltend zu machen. Entspricht der Standort beispielsweise nicht einer künftigen Ortsplanung der Gemeinde, so sind diese Bedenken möglichst frühzeitig aufzuzeigen. Hierzu kann auch die Prüfung des Standorts mit den Zielsetzungen eines Gemeinderichtplans gehören.

4. Bewilligungsverfahren, Festlegung von Bedingungen und Auflagen

In ständiger Spruchpraxis der Baubehörde werden Bienenhäuser per Ausnahmebeschluss von der Standortgebundenheit im Zusammenhang mit der Baureife genehmigt. Im Regelfall enthält die Bewilligung auch die Freigabe im konventionellen Verfahren betreffend dem Eingriff in die Natur und Landschaft nach dem Naturschutzgesetz, die beschwerdeberechtigten Verbände sind im Verfahren stets eingebunden und erhalten auch die Bewilligung als rechtsmittelfähige Entscheidung zugesandt.

Der Betrieb für Bienenhäuser ausserhalb der Bauzone wird stets befristet, in der Regel auf maximal 10 Jahre. Gleichzeitig kann die Option auf allfällige Verlängerung in der Bedingung festgeschrieben werden oder als Voraussetzung auch die Entfernung / Demontage dessen nach Ablauf der Befristung. Diese Bedingung ist vorab dem Antragsteller / der Antragstellerin mitzuteilen, da eine solche Bedingung einschränkende Wirkung hat und demzufolge das rechtliche Gehör vorab einzuräumen ist.

Der Antragssteller hat rechtzeitig vor Ablauf der Frist um die Verlängerung (E-Mail) anzusuchen. In der Regel kann diese wiederum 10 Jahre betragen. Falls sich an der rechtlichen Ausgangslage dem Standort und der Gestaltung des Bienenhauses nichts geändert hat, sind hierfür keine Planunterlagen mehr notwendig.

Es ist grundsätzlich (Einreichung Baugesuch und Verlängerung) eine Auflage zu formulieren, die die Zweckbindung an die vorgegebene Nutzungsstruktur beinhaltet. Das heisst, dass das Bienenhaus ausschliesslich für die Imkerei genutzt werden darf und weitere Aktivitäten (Feste, Gartenbau, Lagerplatz etc.) sowie sonstige Freizeittätigkeiten explizit an diesem Standort ausgeschlossen und nicht zulässig sind. Die Zugänglichkeit zum Bienenhaus muss ohne neuen Erschliessungen und Parkplätze gewährleistet sein. Das Bienenhaus darf nicht fest mit dem Untergrund verbunden sein und hat sich in der Grösse und dem Erscheinungsbild in das bestehende Landschaftsbild einzupassen (naturbelassene Materialien und unauffällige Farben). Für die Erstellung des Bienenhauses dürfen keine Bäume gefällt werden.

Im Regelfall sind Bienenhäuser nicht weit von der Siedlung entfernt, sodass die Waben ohne grossen Aufwand in Gebäuden innerhalb der Bauzone geschleudert werden können, welche die notwendigen Infrastrukturen bereits enthalten. In speziellen Fällen (z.B. unverhältnismässig weite Distanzen zwischen Bienenhaus und Siedlung) können aber Bienenhäuser mit integrierten Schleuderräumen mit Auflagen bewilligt werden. Zudem werden auf die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung und der Lebensmittelkontrolle verwiesen.

Impressum

Merkblatt
Bienenhäuser – Baurechtliche Bewilligungspraxis
ausserhalb der Bauzone
Version 2017

Herausgeber

Amt für Bau und Infrastruktur
Abteilung Raumentwicklung und Baubewilligungen

Auskünfte zum Thema

Amt für Bau und Infrastruktur
Städtle 38
Postfach 684
9490 Vaduz
+423 236 60 72
info.abi@llv.li

Amt für Umwelt
Gerberweg 5
Postfach 684
9490 Vaduz
+423 236 64 00
info.au@llv.li